

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten - Ausfüllhinweise -

Die rechtliche Grundlage für das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT) findet sich in Art. 30 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Gemäß Erwägungsgrund 82 der DSGVO dient es dem „Nachweis der Einhaltung dieser Verordnung“.

Jeder Verantwortliche führt **ein** Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten. Bei diesen Angaben gibt es Angaben, die das Gesetz fordert, sowie Angaben, die für die Arbeit des Verantwortlichen bzw. des Datenschutzbeauftragten bei der Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Anforderungen erforderlich sind. So kann beispielsweise nur dann beurteilt werden, ob die technischen und organisatorischen Maßnahmen ausreichend sind, wenn bekannt ist, welche Hard- und Software eingesetzt wird, wie die Vernetzung realisiert ist und welcher Personenkreis Zugriff auf die Daten benötigt.

Das VVT ist auf Anfrage der Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen (Art. 30 Abs. 4 DSGVO).

1 Angaben zu dem/den Verantwortlichen

Die DSGVO kennt die Konstruktion der gemeinsamen Verantwortlichkeit:

„Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche.“ (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO)

Liegt eine solche Konstellation vor, ist hier der weitere Verantwortliche mit Name und Kontaktdaten anzugeben.

2 Bezeichnung des Verfahrens

Als Bezeichnung für das Verfahren wählen Sie einen beschreibenden Sammelbegriff, der die Verarbeitungstätigkeit möglichst konkret und eindeutig kennzeichnet. Es ist darauf zu achten, dass er nicht missinterpretiert werden kann (er sollte daher alle Datenverarbeitungsformen des Verfahrens erfassen). Gegebenenfalls ist ein beschreibender Zusatz voranzustellen.

Beispiele: „Lernplattform Moodle“, „Raumvergabesystem ROMA“

3 Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit

Bitte beschreiben Sie die Prozesse und die dabei erfolgenden Verarbeitungstätigkeiten. Bitte nehmen Sie in die Beschreibung auf, wann die Verarbeitungstätigkeit beginnt bzw. begonnen hat. Sofern die Datenverarbeitung (auch) auf eine Einwilligung gestützt wird, muss dies aus der Beschreibung hervorgehen. Legen Sie bitte den Prozess der Einwilligung dar. Dies bedeutet, dass insbesondere beschrieben wird, wie die Einwilligung eingeholt wurde, wie mögliche Drucksituationen vermieden wurden, wie viel Zeit die Betroffenen zur Abgabe der Einwilligung hatten, wie der Nachweis geführt wird, dass der Betroffene eingewilligt hat (vgl. Art. 7 Abs. 1 DSGVO) oder ggf. welche Anstrengungen bei einer Einwilligung von Kindern gemäß Art. 8 DSGVO unternommen wurden, um sich zu vergewissern, dass auch tatsächlich der gesetzliche Vertreter eingewilligt hat.

Soweit im Rahmen des Verfahrens personenbezogene Daten erhoben werden, müssen Informationspflichten erfüllt werden (Artt. 13,14 DSGVO). Legen Sie bitte dar, auf welchem Weg den Betroffenen die Pflichtinformationen zugänglich gemacht werden und fügen Sie zum Nachweis die entsprechenden Dokumente bei (z.B. Screenshot bei der Datenerhebung mittels eines Onlineformulars). Werden die entsprechenden Daten mittels eines Fragebogens erhoben, fügen Sie diesen bitte zum Nachweis als Anlage bei. Zudem sind Grundsätze für die Verarbeitung

personenbezogener Daten die Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) und die Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 lit. e).

4 Zwecke der Verarbeitung

Verwenden Sie beim Zweck eine möglichst eindeutige und aussagekräftige Festlegung, zu welchen Zwecken die Daten im Rahmen des gesamten Verfahrens verarbeitet werden (vollständige Aufzählung).
Beispiel: „Abwicklung von Fortbildungsveranstaltungen (Anmeldung von Teilnehmern, Verwaltung von Teilnehmerdaten, Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen)“

5 Kategorien personenbezogener Daten

Aufzuführen sind alle personenbezogenen Daten, die bei der Verarbeitungstätigkeit verarbeitet werden. Soweit sinnvoll können einzelne Daten zu Kategorien zusammengefasst werden, wenn die Kategoriebezeichnung aus sich heraus erkennen lässt, welche Datenarten erfasst sind.

Beispiel: „Anschrift“ als Kategorie für die Daten „Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Land“; nicht ausreichend wäre dagegen die unspezifische Bezeichnung „Daten zur Person“ oder „Erreichbarkeitsdaten“.

In der Spalte „Bes.“ ist ein Kreuz zu setzen, wenn das jeweilige Datum zuzuordnen ist entweder

- einer besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO. Das sind Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung. Oder
- Art. 10 DSGVO. Das sind Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängenden Sicherungsmaßnahmen.

Bitte beachten Sie: Wenn bei irgendeinem Datum in der Spalte „Bes.“ ein Kreuz gesetzt werden muss, ist zu prüfen, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist (siehe Ziffer 6 im VVT).

6 Kategorien betroffener Personen

Es ist möglichst konkret anzugeben, wessen Daten verarbeitet werden. Hierfür ist die jeweilige Personengruppe möglichst konkret zu bezeichnen.

Beispiel: Sind alle Studierenden betroffen, genügt die Angabe „Studierende“. Sind nur Studierende ab dem 5. Semester betroffen oder bspw. Hochschulmitarbeiter bestimmter Entgeltgruppen, so muss das aus dem Eintrag hervorgehen.

7 Empfänger personenbezogener Daten

Interne Empfänger sind Personen oder Stellen innerhalb des Verantwortlichen, also innerhalb der Hochschule. Diese erhalten die Daten entweder für denselben Zweck, den das konkrete VVT beschreibt oder sie verarbeiten die Daten zweckändernd weiter.

Externe Empfänger sind alle Personen und Stellen, die nicht Teil der Rechtsperson Hochschule sind. Dazu gehören insbesondere auch Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO. Da der Fall der Auftragsverarbeitung (ADV) besondere datenschutzrechtliche Anforderungen nach sich zieht und das VVT auch der Rechenschaftspflicht dient, bitte in der Spalte „AV“ durch Setzen eines Kreuzes kenntlich machen, wenn ein Empfänger als Auftragsverarbeiter tätig ist.

Sofern Empfänger ihren Sitz in einem **Drittland** haben (das sind Länder außerhalb der EU bzw. des EWR) oder es sich um eine **internationale Organisation** handelt, ist eine Weitergabe nur unter besonderen Bedingungen zulässig. Die Angabe, worauf die Weitergabe gestützt wird, dient entsprechend der Eigenkontrolle und der Erfüllung der Rechenschaftspflicht, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Bitte kreuzen Sie die entsprechende Option an und machen – wo erforderlich (das wird aus dem Wortlaut im VVT ersichtlich) – weitere Angaben. Bitte dokumentieren im Fall einer Datenweitergabe nach Art. 49 Abs. 1 lit. 2 DSGVO geeignete Garantien gegebenenfalls in einem Anhang zum VVT.

8 Fristen für die Löschung

Es muss festgelegt werden, innerhalb welcher Fristen die personenbezogenen Daten gelöscht werden. Wenn nicht alle Daten innerhalb derselben Frist gelöscht werden, muss nach den einzelnen Daten/-arten unterschieden werden. Es kann sinnvoll sein auch kenntlich zu machen, ob die Löschung manuell durchgeführt wird oder automatisiert erfolgt.

Die Löschfristen richten sich vorrangig nach bereichsspezifischen Regelungen. Wenn solche nicht bestehen, gilt Art. 17 Abs. 1 lit a DSGVO, d. h. eine Löschung muss erfolgen, wenn die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Beispiel: „6 Monate ab Erhebung“, „Unverzüglich nach Exmatrikulation“

Nicht: „6 Monate ab erfolgreicher Auswertung“, wenn offen bleibt, wann die Daten ausgewertet werden.

9 Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)

Gibt es ein Datenschutz- und Datensicherheitskonzept oder ein anderes Dokument, das die TOM enthält, müssen die Angaben nicht hier im VVT erfolgen, sondern es kann stattdessen (oder zusätzlich) auf dieses Dokument verwiesen und als Anhang zum VVT genommen werden. In diesem Fall bitte das entsprechende Dokument mit genauer Bezeichnung und unter Angabe von Version und/oder Stand bezeichnen.

Es ist dabei zu bedenken, dass dieses Dokument samt Anlagen im Einzelfall der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt werden muss. Insoweit sollte nicht auf ein Dokument verwiesen werden, das auch schutzbedürftige interne IT-Sicherheitsinformationen enthält, die nicht relevant sind für die beschriebene Verarbeitungstätigkeit, oder die entsprechenden Angaben sollten in der Anlage zumindest unkenntlich gemacht werden.

Pseudonymisierung

In der ersten Maßnahme ist darzustellen, wie die personenbezogenen Daten unter dem Aspekt einer getrennten Verwaltung im System gespeichert sind.

Hierzu zählen beispielweise:

- Trennung von Stammdaten und weiteren zu den Stammdaten zuordenbaren Daten wie zum Beispiel Umsatzdaten, Protokolldaten, Ausleihe, Gehaltsabrechnungen usw. Es ist darzulegen, ob und wie eine Trennung dieser Daten erfolgt.
- Verwendung von Kennziffern oder anderen eindeutig identifizierenden Merkmalen statt Namen oder anderen direkt personenbeziehbaren Merkmalen.

Verschlüsselung

Alle Verschlüsselungen die für die Verarbeitungstätigkeit erforderlich sind, sind hier zu beschreiben. Dabei ist auf eine möglichst genaue Angabe der technischen Umsetzung zu achten. Insbesondere sind immer die verwendeten Algorithmen und die Mindestlänge der verwendeten Schlüssel anzugeben.

Zu den erforderlichen Verschlüsselungen zählen beispielsweise:

- Verschlüsselung von Festplatten in Arbeitsplatzrechner oder Laptops sowie Medien, die zum Transport oder bei der Verarbeitung oder zur Speicherung von personenbezogenen Daten eingesetzt werden.
- Verschlüsselung bei Chipkarten - und zwar sowohl die Speicherung auf der Karte als auch bei der Kommunikation mit der Karte.

Gewährleistung der Vertraulichkeit

Bei dieser Maßnahme soll hauptsächlich beschrieben werden, wie verhindert wird, dass ein unautorisierter Zugang oder Zugriff auf personenbezogene Daten erfolgt. Dies gilt zum einen innerhalb der Organisation des Verantwortlichen selbst als auch beim Transport bzw. Weitergabe zu einem Auftragsverarbeiter oder bei der Übermittlung zu einem Dritten. Ferner ist hier zu beschreiben, wie eine Trennung von Mandanten erfolgt.

Zu den Maßnahmen zählen beispielweise:

- Zugangskontrolle
 - Gesicherter Gebäudezutritt durch Sicherheitsschleuse, Ausweiskontrolle, elektronisches oder mechanisches Schließsystem, unterschiedliche Sicherheitszonen, usw.
 - Gesicherter Raumzutritt durch Sicherheitstür, Zwei-Faktor-Authentifizierung, usw.
 - Sonstige Gebäude- und Raumsicherung durch Sicherheitsglas gemäß DIN V 18054 (einbruchshemmend), Gitter, Sichtschutz, Alarmanlage mit direkter Benachrichtigung von Polizei, Feuerwehr oder Bewachungsunternehmen, usw.
 - Schlüsselregelung durch Schlüsseltresor, Richtlinie zur Schlüsselvergabe an Dritte (Reinigungspersonal, Wartungsarbeiter, Besucher, Gäste, Feuerwehr usw.), Protokollierung der Schlüsselvergabe, usw.
 - Zutrittsregelung durch Festlegung der befugten Personen, des Umfangs des Zutritts, der Dauer des Zutritts und der Zutrittszeit, usw.
- Zugriffskontrolle
 - Festlegung und Kontrolle der Zugriffsbefugnisse, differenziert nach Daten und Programmen
 - Protokollierung misslungener sowie ggfs. erfolgreicher Zugriffsversuche.
 - Authentisierung durch Chipkarte, Passwort, Token, Zwei-Faktor, usw.
 - Durchsetzung von Passwortrichtlinien, wie zum Beispiel weiter unten beschrieben.
 - Dokumentiertes und technisch umgesetztes Rollen- und Rechtekonzept.
 - Netzwerksegmentierung oder Benutzerzuordnung einzelner Computer, zur Zugriffssteuerung auf Netzwerkkomponenten oder Funktion.
 - Benutzer- oder gruppenspezifische, abgestufte Rechteverwaltung auf Laufwerke, Freigabe, Unterverzeichnis- und Dateiebene.
 - Aufbewahrung von Daten, z.B. auf Speichermedien, in einem Panzerschrank, o.ä.
 - Einsatz von Firewalls.
 - Vermeidung gleichzeitiger identischer Netzwerkanmeldungen eines Benutzers.
 - Administrativer Zugriff auf Netzkomponenten ist nur aus bestimmten IP-Bereichen möglich.

- Automatische passwortgeschützte Sperrung des Bildschirms nach spätestens 5-10 Minuten Inaktivität des Benutzers.
- Plausibilitätskontrollen bei Formularen.
- Weitergabekontrolle
 - Erstellung einer Übersicht, die erkennen lässt, an welchen Stellen während welcher Zeitspanne welche personenbezogenen Daten übermittelt werden konnten bzw. können.
 - Dokumentation der Abruf- und Übermittlungsprogramme.
 - Dokumentation der Abruf-, Übermittlungs- und Kommunikationswege und deren verwendete Hardware.
 - Protokollierung der Abruf- und Übermittlungsaktivitäten.
 - Remote-Zugriff auf Arbeitsplatzrechner nur nach anlassbezogener Einwilligung des Benutzers.
 - Regelung zum Remote-Zugriff auf Server.
- Mindestanforderungen an eine Passwortrichtlinie
 - Das Passwort besteht aus mindestens 10 Zeichen; bei administrativen Benutzerkonten oder Passwörter für verschlüsselte Datenträger, Container oder Dateien aus mindesten 12 Zeichen.
 - Das Passwort besteht mindestens aus drei der vier Zeichenklassen Groß-, Kleinbuchstaben, Ziffern oder Sonderzeichen (z. B. Satzzeichen).
 - Das Passwort ist nicht im Klartext und auch nicht reversibel verschlüsselt gespeichert. Entweder wird hierfür die Methode wie im folgenden Punkt beschrieben oder eine qualitativ äquivalente verwendet.
 - Zur irreversiblen Speicherung des Passwortes wird derzeit mindestens SHA2 oder besser verwendet. Dabei wird auf die Erhöhung der Entropie entweder durch ein kryptografisches „Salt“ oder einem „rehashen“ oder durch eine qualitativ äquivalente Methode bei der Speicherung geachtet.
 - Das Passwort wird durch den jeweiligen Benutzer eigenständig gewählt und eingegeben.
 - Das Passwort darf nicht leicht zu erraten sein. Insbesondere dürfen nicht verwendet werden
 - triviale Zeichenfolgen wie „1234“, „qwertz“, „asdf“, usw.,
 - Wörter, Begriffe oder Namen aus dem privaten oder beruflichen Umfeld oder auch Teile hiervon,
 - Daten, die man sich als Außenstehender leicht erschließen kann, wie Geburtsdatum, Ort, Straße, usw. zu denen die Person einen Bezug hat.
 - Sofern möglich oder erforderlich kann eine Zwei-Faktor-Authentifizierung mittels OTP- bzw. Token-Generatoren oder Chipkarte oder biometrischen Verfahren in Kombination mit einem Passwort, das den obigen Richtlinien genügt, verwendet werden. Dies bietet eine erhöhte Sicherheit. Biometrische Identifizierungsverfahren sowie die OTP- bzw. Token-Generatoren oder Chipkarte alleine sind **keine** ausreichende Authentifizierung, da diese nur über Besitz funktionieren.
- Maßnahmen beim Einsatz von SSD-Medien

Da bei SSD-Medien - hierzu zählen auch USB-Sticks, SD-Karten o.ä. - durch mehrfaches Überschreiben (anders als bei magnetischen Festplatten) eine Löschung der Daten nicht gewährleistet ist, ist es in der Regel erforderlich, weitere Maßnahmen zu treffen. Hierzu zählen:

 - Kryptografische Container
 - Grundverschlüsselung des Mediums

- Vernichtung des Mediums nach DIN 66399

Die konkreten Maßnahmen sind je nach Art der gespeicherten personenbezogenen Daten im Einzelfall abzuwägen. Weitere Informationen zur Löschung von Daten auf SSD finden sie hier: <http://www.zendas.de/themen/vernichtung/ssd/loeschen.html>

Gewährleistung der Integrität

Diese Maßnahme dient dazu zu beschreiben, dass personenbezogene Daten nicht unbemerkt oder ungewollt geändert werden können. Zu den Maßnahmen zählen beispielweise:

- Ausfüllanweisungen
- Plausibilitätskontrollen in den Eingabemasken oder durch nachgelagerte automatisierte oder manuelle Prozesse.
- Automatisierte Protokollierung der Dateneingabe, -änderung oder -löschung.
- Automatisierte Protokollierung der Benutzer- und Administrator-Aktivitäten.
- Sicherung der Protokolldaten gegen Verlust oder Veränderung.
- Zentrale Protokollierung über einen Protokollierungsserver.
- Personalisierte Benutzerkonten.
- Dokumentation der Eingabeprogramme und Schulung der Mitarbeiter, die die Programme bedienen.
- Dokumentation der Personen, die zur Dateneingabe, Änderung oder Löschung berechtigt sind.
- Protokollierung der Aktivitäten auf dem Server.
- Durchsetzen des Vier-Augen-Prinzips, wo erforderlich.
- Organisatorische Regelung für die regelmäßige manuelle oder automatische Auswertung der Protokolle nach vorher definierten Auffälligkeitsmustern.

Gewährleistung der Verfügbarkeit

Diese Maßnahme soll sicherstellen, dass die personenbezogenen Daten dauernd und uneingeschränkt verfügbar und insbesondere vorhanden sind, wenn diese gebraucht werden.

Zu den Maßnahmen zählen beispielweise:

- Verfügbarkeitskontrolle o Installation einer unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV).
 - Verwendung von geeigneten Behältern (z.B. Tresoren, Schränken) zur Aufbewahrung von Sicherungsmedien.
 - Einsatz eines Anti-Virenprogramms.
 - Supportverträge für Hardware oder Software mit einer festgelegten Reaktionszeit.
 - Für Testzwecke werden keine Originaldateien oder Originaldaten verwendet, sondern Kopien oder Testdaten.
 - Brandschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Rauchmelder, Brandfrühsterkennung, Brandabschnitte, CO2-Löscher, Reduzierung oder Vermeidung von Brandlasten usw.
- Auftragskontrolle
 - Dokumentiertes und umgesetztes Datenschutzkonzept des Auftragsverarbeiters zu den getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen.
 - Dokumentiertes und technisch umgesetztes IT-Sicherheitskonzept des Auftragsverarbeiters.
 - Schutzmaßnahmen auf Seiten des Verantwortlichen, um die wechselseitige Beeinflussung von Daten verschiedener Aufträge zu verhindern (logisch/physikalisch/funktional getrennte Verarbeitung der Daten)
 - Datenschutzgerechte Löschung der Daten nach Beendigung des Vertrags (ggf. Rückgabe an Verantwortlichen oder Löschung)
 - Regelmäßige Kontrolle des Auftragsverarbeiters durch den Verantwortlichen.

- Regelungen im Falle datenschutzrechtlicher Verstöße des Auftragsverarbeiters.

Gewährleistung der Belastbarkeit der Systeme

Diese Maßnahme soll sicherstellen, dass die Systeme, die die personenbezogenen Daten verarbeiten sowohl den Belastungen des regulären Betriebs als auch punktuell hohen Belastungen standhalten. Insbesondere bei den punktuell hohen Belastungen darf das System nicht in dem Sinn kippen, dass es Übertragungs-, Lese- oder Schreibfehler produziert und damit die personenbezogenen Daten korrumpiert oder zerstört. Idealerweise ist das System so konzipiert, dass es transaktionsorientiert nach dem ACID-Prinzip (siehe: [https://de.wikipedia.org/wiki/Transaktion_\(Informatik\)#ACID-Prinzip](https://de.wikipedia.org/wiki/Transaktion_(Informatik)#ACID-Prinzip)) arbeitet. Aspekte, die diese Maßnahmen betreffen sind beispielsweise:

- Hohe Netzwerklast durch punktuelle Massenverarbeitung oder durch einen Angriffsversuch wie zum Beispiel ein Denial of Service (DoS).
- Hohe Last auf Platten Ein- und Ausgabe bei zum Beispiel Datenbanken oder Dateisystemen.
- Hohe Prozessorlast, die das System derart beeinflussen, dass es zum Beispiel nicht mehr reagieren kann oder abstürzt und damit die Daten möglicherweise unbemerkt in einem inkonsistenten Zustand hinterlässt.
- Fehlerhafte Daten dürfen nicht zu einer fehlerhaften Speicherung führen. Eingabedaten sind auf Plausibilität zu prüfen. Diese Plausibilitätsprüfung hat robust gegenüber Fehleingaben zu sein und darf das System nicht in einen inkonsistenten Zustand bringen.

Verfahren zur Wiederherstellung der Verfügbarkeit personenbezogener Daten nach einem physischen oder technischen Zwischenfall

Zu den Maßnahmen zählen beispielweise:

- Datensicherungskonzept und Notfallpläne (Was wird gesichert, wie wird gesichert, wann wird gesichert und wo werden die Backupmedien gelagert); Erstellung einer Dokumentation zum Ablauf und Wiederherstellung für Teile der Sicherung und einer vollständigen Wiederherstellung nach einem Totalausfall.
- Redundante Datenspeicherung
- Doppelte IT-Infrastruktur
- Schatten-Rechenzentrum
- Vermeidung von Single Point of Failure. Dies heißt, dass kritische Komponenten derart redundant ausgelegt sind, dass der Ausfall einer dieser Komponenten nicht den Ausfall des gesamten Systems bewirkt.

Verfahren regelmäßiger Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der TOM

Zu den Maßnahmen zählen beispielweise:

- Entwicklung eines Sicherheitskonzepts.
- Prüfungen des DSB, der IT-Revision.
- Externe Prüfungen, Audits, Zertifizierungen.
- Regelmäßige Abstimmung zwischen den IT- und Datenschutz-Verantwortlichen.
- Festlegung von Regeln, Standards und Normen für die Entwicklung, Freigabe und Tests von DV-Verfahren (z. B. Projektrichtlinien, Programmierhandbuch).
- Einhaltung von (Qualitäts-)Standards und Normen beim Einsatz von DV-Verfahren (z.B. DIN-Normen, ISO-Normen, BSI-Grundschutz, BSI Best Practices).
- Beschreibung der Verfahren, wie und wann Aktualisierungen evaluiert und ein-gespielt werden, damit die eingesetzte Software auf einem aktuellen Stand ist.

¹⁰ **Datenschutz-Folgenabschätzung**

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist in den Fällen des Art. 35 DSGVO erforderlich. Abs. 3 enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Fallgestaltungen. Darunter ist der Fall aufgeführt, dass eine umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftatgen gemäß Art. 10 DSGVO erfolgt. Völlig offen hat der Gesetzgeber leider gelassen, wann eine Verarbeitung „umfangreich“ ist. In Betracht kommen dürften hier vor allem Forschungsprojekte aus dem Bereich der Medizin, Psychologie und Soziologie.

Eine etwaig erforderliche Datenschutz-Folgenabschätzung muss getrennt vom VVT erfolgen, braucht in der Regel jedoch als Grundlage die Angaben im VVT.